

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 160/08 B

L 3 AL 5145/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AL 2493/07 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die in ihrer Begründung geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Soweit sich die Beschwerdeführerin auf den Zulassungsgrund der Abweichung des Urteils des Landessozialgerichts (LSG) von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG beruft, verfehlt sie die Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Denn um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen. Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67, stRspr). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin vom 30. Dezember 2008 und 4. Januar 2009 nicht.
- 3 a) Zwar trägt die Beschwerdeführerin vor, das Urteil des LSG stehe in mehrfacher Hinsicht im Widerspruch zu Rechtsprechung des BSG (insbesondere Urteile vom 20. Oktober 2005, B 7a AL 50/05 R, BSGE 95, 191 = SozR 4-4300 § 37b Nr 2 und B 7a AL 28/05 R; ferner Urteile vom 25. Mai 2005, B 11a/11 AL 81/04 R, BSGE 95, 8 = SozR 4300 § 140 Nr 1 und vom 28. August 2007, B 7/7a AL 56/06 R, SozR 4-4300 § 37b Nr 5). In der Beschwerdebegründung wird jedoch versäumt, zumindest einen abstrakten Rechtssatz des LSG unmissverständlich aufzuzeigen, der einen grundsätzlichen Widerspruch zur angeführten Rechtsprechung des BSG enthält. Vielmehr beschränkt sich der Vortrag der Beschwerdebegründung auf die Darstellung von Einzelaspekten, die sich allein auf die Richtigkeit der Entscheidung des LSG im vorliegenden Einzelfall beziehen, nicht aber auf den Zulassungsgrund der Abweichung.
- 4 Wenn die Beschwerdeführerin etwa ausführt, das LSG habe sich mit der in den BSG-Urteilen vom 20. Oktober 2005 (aaO) erörterten Problematik der subjektiven Vorwerfbarkeit unter Berücksichtigung von Meinungsverschiedenheit zur Auslegung des früheren § 37b Satz 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) überhaupt nicht auseinandergesetzt, so wird deutlich, dass damit gerade nicht ein Widerspruch gegen die BSG-Rechtsprechung im Grundsätzlichen, sondern allenfalls die Fehlerhaftigkeit der angefochtenen Entscheidung infolge unzureichender Berücksichtigung der Rechtsprechung geltend gemacht werden soll. Gleiches gilt hinsichtlich des Vorbringens, die Klägerin habe den früheren Gesetzeswortlaut gekannt, weshalb ihre Auslegung ihr nicht als verschuldet angelastet werden könne, oder ein Verschulden scheide auch wegen des Verhaltens des Schulleiters und des Oberschulamts aus.



- 5 Auch das Vorbringen, das LSG habe bei seiner Entscheidung zu Unrecht und entgegen dem Urteil des BSG vom 28. August 2007 (B 7/7a AL 56/06 R, aaO) auf die Informationsblätter der Beklagten abgestellt oder es habe in Widerspruch zum Urteil vom 20. Oktober 2005 (B 7a AL 50/05 R, aaO) Sinn und Zweck der frühzeitigen Meldung gemäß § 37b SGB III verkannt und insoweit zum Teil unbestrittenen Vortrag aus den Tatsacheninstanzen nicht berücksichtigt, enthält keine schlüssige Bezeichnung einer Abweichung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Die Beschwerdeführerin kann auch insoweit nicht in Abrede stellen, dass das LSG seiner Entscheidung ausdrücklich die angeführte Rechtsprechung des BSG zugrunde gelegt hat und von ihr ausgegangen ist. Wenn das LSG in Anwendung dieser Rechtsprechung und unter Beachtung vorgetragener tatsächlicher Einzelumstände, wie die Beschwerdeführerin meint, zu einem anderen Ergebnis hätte kommen müssen, so ergibt sich hieraus keine Abweichung im Grundsätzlichen, sondern allenfalls ein Rechtsirrtum im Einzelfall.
- 6 b) Zur Bezeichnung des Zulassungsgrundes der Abweichung ungeeignet ist ferner der Vortrag der Beschwerdebegründung, die angefochtene Entscheidung stehe in Widerspruch zu verschiedenen Landessozialgerichtsurteilen (ua LSG Rheinland-Pfalz, LSG Hamburg). Denn § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ermöglicht die Zulassung der Revision nur, wenn das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.
- 7 2. Soweit die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die Rechtsprechung anderer Landessozialgerichte sowie ein zurückverweisendes Urteil des BSG vom 17. Oktober 2007 (B 11a/7a AL 72/06 R, SozR 4-4300 § 37b Nr 6) geltend macht, es liege auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) vor, beachtet sie ebenfalls nicht hinreichend die Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Denn zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung muss aufzeigen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen ist offensichtlich nicht genügt. Die Beschwerdebegründung bezeichnet mit der Frage nach dem subjektiven Verschulden der Klägerin schon keine Rechtsfrage, sondern eine (unzulässige) Tatsachenfrage. Außerdem geht sie nicht darauf ein, dass - wie bereits vom LSG erwähnt - die Vorschrift des § 37b SGB III in den Sätzen 1 und 2 ab 1. Januar 2006 völlig geändert und ab 1. Januar 2009 ganz aufgehoben worden ist. Bei auslaufendem bzw aus-



gelaufenem Recht ist aber im Rahmen der Darlegung grundsätzlicher Bedeutung auszuführen, dass noch eine erhebliche Anzahl von Fällen zu entscheiden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19). Allein die Behauptung, es sei durch die angestrebte Revisionsentscheidung "ein größerer Personenkreis betroffen" genügt dafür nicht.

- 8 3. Unzureichend nach den Maßstäben des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist schließlich auch das Vorbringen, das LSG habe unter Berücksichtigung eingereichter Schriftsätze von Amts wegen gemäß § 103 SGG ermitteln müssen und insoweit liege ein Verfahrensmangel vor, auf dem das Urteil beruhen könne. Die Beschwerdeführerin beachtet hierbei nicht, dass die Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG den Revisionsrechtszug nur eröffnet, wenn geltend gemacht wird, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Eine Zulassung der Revision kommt nach Sinn und Zweck der Regelung nur in Betracht, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht nicht als erfüllt ansieht. Nach ständiger Rechtsprechung obliegt es deshalb jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten, im Berufungsverfahren gestellte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung oder bei Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im Rahmen des Einverständnisses gemäß § 124 Abs 2 SGG aufrechtzuerhalten (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 4-1500 § 160 Nr 13 mwN). Wer dagegen im Berufungsverfahren schriftsätzlich einen Beweisantrag stellt und in der Verhandlung oder bei der Zustimmung zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung den Antrag nicht wiederholt, wird grundsätzlich so behandelt, als hätte sich der Antrag erledigt.
- 9 Aus den genannten Gründen genügt das Vorbringen der Beschwerdeführerin, es sei in Schriftsätzen Beweis in Bezug auf einen Eingangsvermerk angeboten worden und das LSG habe deshalb eine persönliche Vorsprache der Klägerin bei der Beklagten nicht in Frage stellen dürfen, nicht zur formgerechten Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Denn der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass die Klägerin einen förmlichen Beweisantrag unmittelbar vor der Entscheidung aufrechterhalten hätte.
- 10 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

